

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. Februar 2013

Jahrgang 2013, Nr. 3

## Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite	
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		35	Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz – DSchG-vom 30.01.2013 der Stadt Porta Westfalica	17
33	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	17		
<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>		<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>		
34	Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Stadt Petershagen	36	Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) am 12.02.2013	18

### 33 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	14.02.2013	Ausgabe	21.02.2013
Nr. 5	Redaktionsschluss	07.03.2013	Ausgabe	14.03.2013
Nr. 6	Redaktionsschluss	21.03.2013	Ausgabe	28.03.2013
Nr. 7	Redaktionsschluss	11.04.2013	Ausgabe	18.04.2013

### 34 Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Petershagen mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 ist dem Rat am 24.01.2013 zugeleitet worden. Er wird für die Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Petershagen in der Zeit vom 05.02.2013 bis zum 01.03.2013 bei der Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Petershagen in öffentlicher Sitzung.

Petershagen, 28.01.2013

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Blume

### 35 Bekanntmachung Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz – DSchG- vom 30.01.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.

S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.01.2013 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zuständigkeit

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden nach Maßgabe dieser Satzung auf den Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen übertragen.

#### § 2 Sachverständige Bürger

Der Rat der Stadt Porta Westfalica benennt sachverständige Bürger/innen, die an den Sitzungen des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen in Angelegenheiten des Denkmalschutzes mit beratender Stimme teilnehmen.

Sie werden nicht Mitglied des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen, sondern werden nur zu den Beratungen hinzugezogen, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften für sachkundige Bürger anzuwenden.

#### § 3 Befugnisse

(1) Dem Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen obliegen die Beratung des Bürgermeisters und die Vorbereitung der Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes.

- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Alle weiteren Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz obliegen dem Rat der Stadt Porta Westfalica.
- (4) Der Rat der Stadt Porta Westfalica kann die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 30.01.2013

Stephan Böhme  
Bürgermeister

## **36**

### **Bekanntmachung**

Die Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Dienstag, den 12. Februar, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 59 statt.

### **T a g e s o r d n u n g**

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- N 1 Formalien
- N 2 Sachstandsbericht Konzessionswettbewerb
- N 3 Vergleich der Optionen

Bad Oeynhausen, den 31. Januar 2013

gez.  
( M u e l l e r - Z a h l m a n n )  
Vorsitzender des Verwaltungsrates